

Leonhard Kuhn  
Mühlenstraße 24  
52511 Geilenkirchen  
Telefon: +49 (0) 2453-572  
Mobil: 0177 5388615  
Telefax: +49 (0) 2453-3839902  
E-Mail: info@l.kuhn.fyi  
Internet: http://www.l.kuhn.fyi

Leonhard Kuhn ♦ Mühlenstraße 24 ♦ D-52511 Geilenkirchen

Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Herrn Bürgermeister Schmitz  
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Datum: 08.12.2018

Antrag auf Ausführung der Straßenbaumaßnahmen unter geänderter Ausführungsplanung  
und Straßenbaubeitragsabrechnung nach neuer zu erwartenden Gesetzeslage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,  
die Fraktion Geilenkirchen Bewegen! und FDP beantragt die Ausführung der Bauprogramme  
(Straßenplanungen) für die zum Ausbau vorgesehenen Erschließungsanlagen (Möldersstraße,  
Beckstraße, Richthofenstraße, Boelckestraße, Brüllsche Straße, Maarstraße, Opheimer Benden  
und Blockstraße) in zwei jeweils zeitlich getrennte Abschnitte, mit der Folge, dass eine  
Straßenbaubeitragspflicht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes erst zum Zeitpunkt der  
Fertigstellung des zweiten Abschnitts entsteht.

Im Klartext: Die Veranlagung würde erst nach der neuen Gesetzesvorlage zur Anwendung  
kommen.

Die Fraktion Geilenkirchen Bewegen! und FDP hält die Verschiebung der geplanten  
Ausbaumaßnahmen aus folgenden Gründen für das falsche Signal:

- Maßnahmen sind sachlich begründet und es besteht Handlungsbedarf
- Haushaltsmittel stehen aktuell bereit. Bereits bewilligte Fördermittel könnten wieder  
eingezogen werden.
- Eine kontinuierliche mittelfristige Investitionstätigkeit ist gewährleistet
- Folgen für die Bauwirtschaft bei ausbleibenden Aufträgen sind nicht absehbar

Daher beantragen wir, die zu beschließenden Straßenplanungen in jeweils zwei zeitlich  
voneinander getrennten Abschnitten auszuführen.

So könnte in einem I. Bauabschnitt jede Verkehrsanlage bis auf ein Teilstück (von wenigen  
Metern) wie geplant ausgeschrieben und ausgeführt werden. Eine Abrechnung dieses  
Bauabschnitts scheidet aus.

Die verbleibenden Teilstücke (Reststücke) können dann in einem II. Bauabschnitt (nach der geplanten Gesetzesänderung vermutlich im Jahr 2021 oder früher) fertiggestellt werden, so dass eine Straßenbaubeitragspflicht für die jeweilige gesamte Anlage auch erst zu diesem Fertigstellungszeitpunkt entsteht nachdem das neue Gesetz in Kraft getreten ist.

Damit wäre aus unserer Sicht sichergestellt, dass für die Maßnahmen die jetzt begonnen werden sollen, das Beitragsrecht anzuwenden ist, das in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Maßnahmen fertiggestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Kuhn', written in a cursive style.

Leonhard Kuhn  
Stellv. Fraktionsvorsitzender  
Geilenkirchen bewegen! und FDP